

Modifikationsüberlegungen zu Regulierungsinstrumenten gemäß TKG-Arbeitsentwurf (TKG-AE) vom 20.02.2003

- **Marktzutrittsregulierung:** Abgrenzung von Frequenzhandel und -nutzungsrechtsübertragung (§§ F11 u. F12)
- **Leistungszugangsregulierung**
 - Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Entwicklung/Veröffentlichung von **Grundsätzen**, wie unbestimmte Begriffe wie z.B. „Tendenzen für das Entstehen eines funktionsfähigen Wettbewerbs“ (vgl. § M1 Abs. 2 S. 3 oder § E13 Abs. 1) oder langfristige Verbraucherinteressen (vgl. § E4 Abs. 2 S. 1) zu interpretieren sind
 - Erhöhung der **Zwangsgeldobergrenze** von EUR 1 Mio. in § Z9 Abs. 8 (und § E3 Abs. 3) mindestens um den Faktor 10, nicht zuletzt deshalb, weil die Option der Abschöpfung von Mehrerlösen durch mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung gemäß § Mi2 an Voraussetzungen geknüpft ist, die so angelegt sind, daß die Option praktisch weitgehend irrelevant bleibt
 - Präzisierung von Kriterien/Maßstäben, nach denen erstmals zum 01.01.06 geprüft wird, ob die **Fakturierungsverpflichtung** der Deutschen Telekom für Wettbewerber aufgehoben werden kann (§ Z3 Abs. 2 Nr. 9)
 - Explizite Festlegung des **Umfangs von Fakturierungsverpflichtungen** der Deutschen Telekom auf Sprachverbindungen und Verbindungen zur Interneteinwahl (§ Z3 Abs. 2 Nr. 9)
- **Entgeltregulierung**
 - **Verringerung der Hürden für eine Ex ante Entgeltregulierung** durch Ausrichtung auf die Förderung von Verbraucherinteressen ohne Bezugnahme auf die Langfristigkeit der Interessensförderung (§ E4 Abs. 2 S. 1)
 - Verpflichtung von Marktbeherrschern nicht genehmigungspflichtige Endkundenentgelte **zwei Monate** vor dem geplanten Inkrafttreten der Regulierungsbehörde zur Kenntnis zu bringen (analog § E12 Abs. 1)
 - **Verzicht auf Übernahme der Regelung des § 43 Abs. 6 S. 4** gemäß TKG-Änderungsgesetz vom Oktober 2002 in § SV1 Abs. 1